



**CDU** KÖLN

Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Rodenkirchen

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Rodenkirchen • Industriestr. 161, Haus 1 • 50999 Köln

Herrn Bezirksbürgermeister  
Manfred Giesen  
Industriestr. 161  
- Haus 1 -  
  
50999 Köln

Frau Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker  
  
Hist. Rathaus  
  
50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

**AN/0144/2021**

**Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.02.2021

Reglementierung des Abstellens von Mietfahrrädern, E-Scootern u.ä. im öffentlichen Straßenraum und Gehwegen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 1. Februar 2021 zu setzen.

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Der Rat der Stadt Köln wird gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, eine Ordnungsverfügung erlassen, die das Abstellen von Mietfahrrädern, E-Scootern u.ä. im öffentlichen Straßenraum und Gehwegen nur auf hierfür gekennzeichnete Flächen beschränkt.

Begründung:

Anders als Eigentümern, denen schon aus Selbstschutz daran gelegen ist, dass ihre Fahrzeuge nirgends „anecken“, ist den Nutzer von E-Rollern oder Leihfahrrädern das weitere Schicksal ihres Fahrzeugs vielfach egal. Das zeigt sich daran, dass sie oft mitten auf dem Gehweg stehen oder liegen gelassen werden, was gerade in Hinblick auf Barrierefreiheit u.a. für Rollstuhlfahrer oder Eltern mit Kinderyagen nicht hinnehmbar ist. Mit der ja auch unter Umweltaspekten begrü-



**CDU** KÖLN

Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Rodenkirchen

ßenswerten zunehmenden Verbreitung dieser neuen Formen der Mobilität ist damit zu rechnen, dass sich das Problem verstärkt. Ein Ärgernis ist es zudem, wenn E-Roller in Grünanlagen und Parks abgestellt werden.

Zur rechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Ordnungsverfügung verweisen wir auf das Urteil des OVG NRW vom 20.11.2020. Der Beschluss ist unanfechtbar.  
(Aktenzeichen: 11 B 1459/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 16 L 1774))

Es gibt dazu bereits Beispiele aus Frankfurt <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt-will-obergrenze-und-parkverbote-fuer-e-scooter-17130029.html> und Düsseldorf <https://www.bild.de/regional/duesseldorf/duesseldorf-aktuell/duesseldorfer-innenstadt-mietraeder-duerfen-nicht-mehr-ueberall-stehen-74054640.bild.html>

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Schykowski

gez. Görtz